



Studiengang Vermessungswesen und Geomatik

Praktische Vorbildung

1. Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum ist nicht mehr erforderlich.

2. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß §11 BerlHG

Folgende Berufsausbildungen aus den Berufsklassen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind als praktische Vorbildung und für eine vorläufige Immatrikulation nach §11 BerlHG i.d.F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- Vermessungstechniker/in
- Facharbeiter/in für Vermessung
- Kartograph/in

Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.